

**Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR)
Energieprojekte Filsen
vom 30.01.2013**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Filsen in seiner Sitzung am 29.01.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die Ortsgemeinde Filsen ist Träger der „Energieprojekte Filsen“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Filsen Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AÖR E.P.Filsen.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 56341 Filsen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1000 €.
Hiervon entfallen auf die Ortsgemeinde 1000,-€.
- (5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

- (1) Der in § 1 genannte Träger überträgt der Anstalt folgende Aufgaben:
Errichtung, Pacht und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Bereich der erneuerbaren Energien.
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane des Trägers können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.

- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - a) der Vorstand (§ 4)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 5-7)
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.
- (3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die AÖR pachtet die Dachflächen zum Zwecke der Betriebsführung der von ihr errichteten Photovoltaikanlagen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Träger spätestens zum 30. September jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus

Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO.
- (3) Vorsitzende/r ist der/die Ortsbürgermeister/in der OG Filsen. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat des entsendenden Trägers. Der Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde bemisst.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellung des Vorstands und des Stellvertreters / der Stellvertreterin,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - j) die langfristigen Planungen,
 - k) die Veränderung der Aufgaben,
 - l) die Veränderung der Trägerschaft,
 - m) die Veränderung des Stammkapitals,

- n) die Verschmelzung sowie Auflösung.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 6 Abs. 2, Buchstaben k bis n bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Trägers.
 - (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.
 - (5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die AöR bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
 - (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
 - (7) Dem Rat der Ortsgemeinde ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Filsen Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Filsen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung. Die Abwicklung des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung obliegt einem externen Beauftragten, der vom Träger bestellt wird. Die Kassengeschäfte werden von der Verbandsgemeindekasse Loreley geführt.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter

Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.
- (3) Der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden das Unterrichtsrecht nach § 89 Abs. 7 GemO eingeräumt.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Loreley. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Auflösung

Der Gewährträger (Ortsgemeinde Filsen) entscheidet über die Auflösung der AÖR. Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen der AÖR an die Ortsgemeinde Filsen zurück, sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Filsen, 30.01.2013




Berthold Dorweiler
Ortsbürgermeister

Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.